

# ***Satzung des Vereins „Aurich zeigt Gesicht e.V.“***

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung**

Der Verein führt den Namen „Aurich zeigt Gesicht“ und hat seinen Sitz in Aurich. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aurich eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

## **§ 2 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 3 Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff) in der jeweils gültigen Fassung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Miteinanders, sowie des Völkerverständigungsgedankens.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Organisation von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck entsprechen
- b) die Teilnahme an Veranstaltungen gegen Rassismus und Diskriminierung jeglicher Art
- c) Veröffentlichung von Beiträgen zur Förderung der Demokratie, eines solidarischen Miteinanders und einer humanen Gesellschaft

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) ausübende (aktive) Mitglieder
  - b) unterstützende (passive) Mitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen

Vertreter aufgenommen werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme mit einfacher Mehrheit.

4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Gesellschaft.

6. Der Austritt kann zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 4 (vier) Wochen erfolgen. Die Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.

7. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes kann erfolgen:

- a) wegen grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung,
- b) wenn Benehmen oder Ruf des Mitgliedes geeignet sind, das Ansehen oder die Belange des Vereins zu schädigen,
- c) wegen Nichtzahlung rückständiger Beiträge von mehr als einem Jahr.

8. Der Ausschluss aus dem Verein erfolgt auf Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Beteiligten ist vor dem Ausschluss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

9. Durch Austritt oder Ausschluss gehen alle Rechte gegenüber dem Verein verloren, entstandene Verpflichtungen jedoch bleiben bestehen, insbesondere die Zahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des Geschäftsjahres.

11. Ausgeschiedene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf eventuelles Vereinsvermögen.

## **§ 5 Stimm- und Wahlrecht**

1. Alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an aufwärts haben uneingeschränktes Stimm- und Wahlrecht.

2. Mitglieder mit Stimm- und Wahlrecht können zu allen Ämtern gewählt werden. Der Vorstand gem. §9 Ziff. 6 muss jedoch aus Personen zusammengesetzt sein, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

3. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

## **§ 6 Beiträge**

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
2. Beitragshöhe und Personenkreis, der zur Beitragszahlung verpflichtet ist, werden jeweils auf der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Es werden jährliche Beiträge erhoben, die jeweils im 2. Quartal für das laufende Geschäftsjahr fällig werden.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Vereinsorganen übertragen ist.
2. Im ersten Quartal eines jeden Jahres findet eine jährliche Mitgliederversammlung statt.
3. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von einem Monat unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder e-mail-Adresse gerichtet war.
4. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens eine Woche nach Bekanntgabe vorliegen. Anträge auf Änderung der Satzung müssen sämtlichen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens eine Woche vor Beschlussfassung zugeleitet werden.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es erforderlich wird. Insbesondere dann, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - a) Entlastung des Vorstandes
  - b) Wahl der Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer
  - c) Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) Endgültige Entscheidung über Ausschlüsse im Falle einer Berufung
  - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, der zu Beginn einen Protokollführer bestimmt.

8. Die Beschlüsse werden protokollarisch festgehalten, vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben und auf der nächsten Versammlung verlesen und genehmigt.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der 2. stellvertretenden Vorsitzenden
- d) dem/der Kassenwart/in
- e) dem/der Schriftführer/in

2. Dem Vorstand obliegt die satzungsgemäße Führung der Geschäfte des Vereins. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Bearbeitung besonderer Fragen kann der Vorstand Beisitzer und /oder Ausschüsse bestellen.

4. Vorstandssitzungen finden mindestens viermal jährlich statt. Die Sitzungen können auch als Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindesten 3 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, protokolliert und unterzeichnet.

5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf des Geschäftsjahres bleibt der amtierende Vorstand bis zur Neuwahl oder Wiederwahl im Amt.

6. Vorstand im Sinne der § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 1. stellvertretende Vorsitzende und der/die Kassenwart/in Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils 2 Vorstandsmitgliedern vertreten.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

## **§ 10 Beschlussfassung**

1. Zur wirksamen Beschlussfassung aller Vereinsorgane genügt bis auf die in Absatz 2 und 3 genannten Sonderfälle einfache Stimmenmehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine erneute Abstimmung innerhalb der Versammlung ist nicht zulässig.

2. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3. Eine Änderung des § 3 bedarf der Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

4. Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und nur auf einer gesondert dazu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

### **§ 11 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz Aurich e.V., zielgerichtet an das Frauen- und Kinderschutzhaus.

Aurich, 14. Juli 2020